

## Welche Flüchtlinge können eine Aufenthaltserlaubnis haben?

**Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis** sind insbesondere Flüchtlinge, die ein Asylverfahren (erfolgreich) durchlaufen haben. Ihr Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch einen positiven Bescheid bewilligt, das heißt, sie haben zunächst ein auf ein bis drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland und sind vor einer Abschiebung geschützt. Sie haben während dieser Zeit grundsätzlich einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

**Zu dieser Gruppe gehören Flüchtlinge mit folgendem Aufenthaltsstatus:**

- Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge
- Subsidiär Schutzberechtigte
- National Schutzberechtigte

### Auf einen Blick

#### Widerruf des Aufenthaltsstatus

*Wird der Aufenthaltsstatus vom BAMF widerrufen, können die Betroffenen dagegen vor Gericht klagen. Solange das Verfahren läuft, dürfen die Ausländerbehörden die Aufenthaltserlaubnis nicht einziehen.*

**Abb. 2: Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis**

	ASYLBERECHTIGTE UND KONVENTIONSFLÜCHTLINGE	SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE	NATIONAL SCHUTZBERECHTIGTE
BESCHREIBUNG AUFENTHALTSSTATUS	Sind anerkannte GFK-Flüchtlinge, z. B. politisch Verfolgte, die bei Rückkehr um Leben, Leib, Freiheit fürchten müssten. Asyl bei staatlicher Verfolgung (GG). Kein Asyl z. B. bei Einreise über sicheren Drittstaat (z.B. EU-Staaten)	Sind Flüchtlinge, die stichhaltige Gründe vorgebracht haben, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. Folter oder Todesstrafe)	Sind Flüchtlinge, für die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde (z. B. wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde)
ASYLANTRAG	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt
GÜLTIGKEITSDAUER AUFENTHALTSERLAUBNIS (befristeter Titel)	3 Jahre	1 Jahr	Mindestens 1 Jahr
VERLÄNGERUNG*	Direkte Niederlassungserlaubnis, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus	Für 2 weitere Jahre, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus	Verlängerung, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus
NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS (unbefristeter Titel)	Nach 3 Jahren	Nach 5 Jahren möglich	Nach 5 Jahren möglich
ARBEITSMARKTZUGANG	Grundsätzlich uneingeschränkt	Grundsätzlich uneingeschränkt	Grundsätzlich uneingeschränkt

*\* Wichtig: Bei Widerruf des Status: Möglichkeit, gegen den Bescheid zu klagen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist die Aufenthaltserlaubnis weiterhin gültig und darf von der Ausländerbehörde nicht eingezogen werden. Bei endgültigem Verlust des Aufenthaltsstatus, ist die Aufenthaltserlaubnis trotzdem verlängerbar. Bei Nichtverlängerung: Ausreisepflicht und Abschiebung grundsätzlich möglich.*